



Aargauer OL-Verband

Statuten (Revision 2026) des Aargauer Orientierungslauf-Verbands (AOLV)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name

Unter dem Namen

Aargauer Orientierungslauf-Verband (AOLV)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Der Sitz des AOLV ist Aarau.

Art. 3

Zweck

Der AOLV bezweckt die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung des OL-Sportes im Kanton Aargau. Der AOLV ist neben seinen Aktivitäten in Breiten- und Nachwuchsleistungssport namentlich im Kinder- und Familiensport tätig und nimmt Initiativen wahr, die einen Beitrag zu einer naturnahen und gesundheitsorientierten Aktivität Aller leisten.

Der AOLV verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

Art. 4

Neutralität

Der AOLV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft bei anderen Institutionen

Art. 5

SOLV

Der AOLV ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes, Swiss Orienteering (SOLV). Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente, zuständige Organe und Kommissionen. Dessen Vorgaben sind für den AOLV verbindlich. Seine Mitglieder anerkennen dies.

Als Mitglied des SOLV unterstehen der AOLV und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

III. Mitgliedschaft

Die Statuten sind aus historischen und Gründen der Lesbarkeit in der männlichen Form verfasst. Sie stehen aber stellvertretend für alle anderen Gender.

Art. 6

Arten

Aktivmitglieder

Kollektivmitglieder

Ehrenmitglieder

Art. 7

Definitionen

Aktivmitglieder des AOLV können werden:
Vereine und Gruppen, deren Hauptzweck die Pflege des OL-Sportes ist und ihren Sitz in der Region Aargau haben.

Kollektivmitglieder des AOLV können werden:
Alle übrigen Organisationen, die den OL-Sport als Ergänzung zu ihren eigentlichen Hauptaufgaben betreiben.

Ehrenmitglieder des AOLV können werden:
Personen, die sich für den OL im Allgemeinen oder für den AOLV im Besonderen verdient gemacht haben.

Art. 8

Aufnahme

Wer sich um die Aufnahme in den AOLV bewirbt, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Bewirbt sich jemand als Aktivmitglied, sind dem Gesuch eine Mitglieder- und Vorstandsliste beizulegen und die Statuten. Der Vorstand prüft und entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller zu Handen der nächsten DV rekurrieren.

Art. 9

Austritt Der Austritt aus dem AOLV kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorstand erklärt werden.

Art. 10

Ausschluss Ein Mitglied, das seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des AOLV entgegen arbeitet, kann von der DV aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Art. 11

Stellung Die aus dem AOLV ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens. Sie sind verpflichtet, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen.

IV. Organe

Art. 12

Organisation Der AOLV hat folgende Organe:
die DV
den Verbandsvorstand
die Rechnungsrevisoren

Art. 13

DV Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des AOLV. Sie beschliesst endgültig über folgende Geschäfte:
Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
Abnahme bzw. Beratung der Jahres- bzw. Planungsberichte des Präsidenten und der Ressortleiter sowie evt. weiterer Berichte über besondere Anlässe und Tagungen.
Wahl eines Tagespräsidenten und der Stimmenzähler.
Abnahme der jährlichen Verbandsrechnung und des Revisorenberichtes.
Wahl des Präsidenten, des Verbandsvorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren.
Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie der Zahlungstermine. Festsetzung der Art und Höhe von Veranstaltungsbeiträgen.
Beschlussfassung über Anträge.
Kenntnisnahme des Budgets.
Beschlussfassung über Ausschlüsse und Rekurse gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung unterbreitet.

Statutenänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 14

Teilnahme-
berechtigt

An der DV teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Mitglieder.

Aktivmitglieder:

pro angebrochene 10 Vereinsmitglieder je 1 Stimme.

Kollektivmitglieder:

mit je 2 Stimmen.

Verbandsvorstandsmitglieder:

mit je 1 Stimme.

alle übrigen:

können mit beratender Stimme an der DV teilnehmen.

Art. 15

Beschluss-
fassung

Die DV ist beschlussfähig, unbeschadet der Zahl der Delegierten. Die DV beschliesst:

Mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, über alle Geschäfte die keine qualifizierte Mehrheit erfordern.

Mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, über Mitgliederausschlüsse, Erheblichkeitserklärungen von nicht ordnungsgemäss angekündigten Traktanden, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen.

Mit zwei Dritteln der nach Art. 14 höchstmöglichen Stimmenzahl, über die Auflösung des Verbandes oder einen Austritt aus dem SOLV.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe durch einfaches Mehr der anwesenden Delegierten-Stimmen verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16

Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 17

Vertretung Pro stimmberechtigtem Delegierten können nur zwei Stimmen vertreten werden.

Art. 18

Gäste Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, zur DV auch Gäste einzuladen.

Art. 19

Ordentliche DV Die ordentliche DV findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Verbandsvorstand einberufen.

Die Einladungen zu Handen der Delegierten müssen mindestens 20 Tage vor der DV unter Angabe der Traktandenliste an die Mitglieder versandt werden.

Art. 20

Anträge Antragsberechtigt sind:
a) Der Verbandsvorstand
b) Alle Mitglieder nach Art. 7

Anträge von Mitgliedern müssen dem Verbandsvorstand zu Handen der DV bis Ende Kalenderjahr schriftlich eingereicht werden.

Art. 21

Ausserordentliche DV Der Verbandsvorstand ist berechtigt, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, eine ausserordentliche DV einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche innert 60 Tagen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 22

Der Verbandsvorstand Der Verbandsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
1. Präsident
2. Vizepräsident/Aktuar
3. Kassier
4. Vertreter des Aarg. Nachwuchskaders, so ein solches betrieben wird
5. Vertreter des Ausbildungsklubs, so ein solcher betrieben wird
und gegebenenfalls weiteren Beisitzern.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der DV gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Verbandsvorstand selbst.

Bei der Wahl des Verbandsvorstandes ist darauf zu achten, dass die Mitglieder und die Regionen angemessen vertreten sind.

Im Verbandsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein, mindestens zu je 40%.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten; respektive soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens 4 Jahre davon im Präsidium erfolgen.

Art. 23

Zuständig-
keit

Dem Verbandsvorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des AOLV nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 24

Delegations-
kompetenz

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen zu bilden, Ressortchefs einzusetzen und die Besorgung spezieller Aufgaben Dritten zu übertragen.

Art. 25

Rechnungs-
revisoren

Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 26

Unverein-
barkeit

Von den Rechnungsrevisoren und dem Kassier dürfen nicht zwei dem gleichen Aktivmitglied angehören.

V. Finanzen

Art. 27

Rechnungs-
jahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November.

Art. 28

Einnahmen

Die Einnahmen des AOLV bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen:

- Bei den Aktivmitgliedern des AOLV wird auf die Anzahl der ihnen angehörenden Vereinsmitglieder abgestellt.
- Alle übrigen Mitglieder bezahlen einen Pauschalbeitrag.

b) Veranstaltungsbeiträgen

c) Subventionen, Swisslos-Beiträgen

d) Sponsoringeinnahmen

e) Spenden

f) Diversen Einnahmen

Art. 29

Mitglieder-
beiträge

Ein Aktivmitglied des AOLV zahlt einen maximalen Mitgliederbeitrag von CHF 10.- pro Vereinsmitglied. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge. Bei Kollektivmitgliedern wird der Mitgliederbeitrag begrenzt auf CHF 100.-.

Art. 30

Haftung

Die finanzielle Haftung des AOLV ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die Haftung eines Mitgliedes ist begrenzt auf die Höhe seines Mitgliederbeitrags. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenrevision, Auflösung

Art. 31

Statutenre-
vision

Die vorliegenden Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen DV revidiert werden. Für die Einberufung gelten die ordentlichen Fristen.

Art. 32

Auflösung

Die Auflösung des AOLV kann nur an einer zu diesem Zweck 60 Tage im Voraus einberufenen ausserordentlichen DV beschlossen werden.

Art. 33

Verwendung
Verbands-
vermögen

Die gleiche DV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Unvorhergesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 35

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 20. Februar 2026 in Schafisheim genehmigt und treten sofort in Kraft.

Schafisheim, 20. Februar 2026



Oliver Grimm, Präsident



Martin Gantenbein, Aktuar